

Der Inhalt der Urkunden — soweit für unseren Zusammenhang von Belang — ist folgender: der Kaiser schenkt dem Orden Litauen (die einzelnen litauischen Landschaften werden aufgezählt) und investiert den Hochmeister, den er *princeps noster et Romani imperii* nennt¹⁰⁸), namens des Ordens mit den Temporalien und der Jurisdiktion dieses Fürstentums. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Tatsachen wirklich als Belehnung¹⁰⁹) und Erhebung in den Reichsfürstenstand zu interpretieren sind.

Zuerst ist festzuhalten, daß es sich um eine S c h e n k u n g handelt, und zwar *iure proprio*, d. h. in der für den Orden auch sonst gebräuchlichen Form. Abgesehen davon, daß Schenkung und Belehnung schon an sich Gegensätze sind, fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Belehnung, denn wir haben bereits einmal festgestellt, daß investieren schlechthin einweisen bedeuten kann¹¹⁰). Diese Interpretation wird durch die Tatsache bestätigt, daß bei Belehnungen immer der Ausdruck *feudum* in irgendeiner Form vorkommt¹¹¹). Aus der Bezeichnung Litauens als Fürstentum dürfte für die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens keine Folgerung zu ziehen sein, denn dieses Land verdiente wohl an sich eine solche Kennzeichnung, weil man es in dieser Zeit nicht mehr als irgendein nicht näher differenziertes Gebiet behandeln konnte.

Als letztes der inhaltlichen Momente ist die Bezeichnung des Hochmeisters als Reichsfürsten zu erklären. Dabei kann gleich festgestellt werden, daß es sich keineswegs um eine E r h e b u n g zum Reichsfürsten handelte¹¹²); vielmehr steht dieser Zusatz gleich hinter dem Namen,

Werminghoff, Die Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister des Deutschen Ordens vom Jahre 1337, Archiv f. Urkundenforschung 5 (1914) 21—40, behandelt diese Urkunden als weitere Bestätigung seiner Anschauung, daß der HM. ein Reichsfürst des Römischen Reiches gewesen sei. — Die Tatsache, daß es sich um eine Schenkung handelt, bemerkt auch Hellmann, Grundlagen S. 118, aber er beschäftigt sich nicht weiter damit.

¹⁰⁸) Nach dem Tode Heinrichs VII. darf wohl schon vom Zusammenfallen von Imperium und Regnum gesprochen werden, doch scheint bezeichnenderweise mit dem Absinken der Macht des Reiches die Wertschätzung der Titulatur zu steigen: in der Rimini-Urkunde wurde der HM. einfach *fidelis noster* und der als Reichsfürst beanspruchte Herzog Konrad *devotus noster* genannt. Die übliche Bezeichnung für HM. und Ordensbrüder war *religiosi viri magister et fratres*.

¹⁰⁹) So noch Weise in dem Anm. 68 zitierten Aufsatz S. 663.

¹¹⁰) S. o. S. 219 mit Anm. 93.

¹¹¹) Vgl. die MG. Const. 3 und 4 im Register unter *investitura* angegebenen Stellen.

¹¹²) Über die formalen Voraussetzungen einer Erhebung in den Reichsfürstenstand vgl. Edmund E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes. ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 294—342.